

A c h t e r J a h r g a n g
 d e r
 in chronologischer Ordnung
 gesammelten
 höchsten Entschliefungen,
 Verordnungen und Kundmachungen,
 in Bezug auf Handlung,
 vom 1. November 1821 bis Ende Octobers 1822.

Berichtigung eines in dem Zollsatz für die Artikel
 Flachs, Hanf und die daraus gefertigten Waaren
 mit dem Beysatz „Sporco“ eingeschlichenen Fehlers.

In dem mit Regierungs-Circular vom 19. December 1818
 bekannt gemachten Tariffe über die Verzollung von Flachs,
 Hanf und die daraus gefertigten Waaren, hat sich laut Hof-
 kammer-Decret vom 4. — 15. d. M. der Fehler eingeschli-
 chen, daß der Beysatz „Sporco“ welcher nur bey den unter
 den Tariffposten 1, 2 und 3 vorkommenden zehn Zeilen er-
 scheinen soll, durchaus für alle Tariffposten beybehalten
 wurde.

Dieser Fehler wird demnach dahin berichtigt, daß der
 unter den Tariffposten 4 und allen andern nachfolgenden Ta-
 riffposten vorkommenden Zeilen irrig eingeführte Beysatz
 „Sporco“ wegzufallen habe. Wien am 25. December 1821.

Zurücklegung des Großhandlungs-Befugnisses der Anna Edle v. Decret.

In Folge hohen Regierungs-Decrets vom 25. December 3. 2118. Empfang 7. dieß, wurde die von der Anna edlen von Decret gemachte Zurücklegung, des ihrem verstorbenen Ehegatten verliehenen Großhandlungs-Befugnisses, angenommen.

Welches demselben mit dem Beysatze bekannt gegeben wird, daß gedachtes Befugniß sammt Firma unter heutigem Dato in dem hierortigen Mercantil-Protokolle abgeschrieben worden sey. Wien den 10. Jänner 1822.

Zurücklegung des Großhandlungs-Befugnisses von M. Trausmüller.

Demselben wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Regierungs-Verordnung dd. 18. dieß die von M. Trausmüller angezeigte Zurücklegung seines Großhandlungs-Befugnisses angenommen und hierüber die Löschung des Befugnisses und der Firma im Mercantil-Protokolle, dann die Kundmachung hiervon durch das Intelligenzblatt der Wiener-Zeitung verfügt wurde. Wien den 28. Jänner 1822.

Zurücklegung einer Waaren-Sensalen-Stelle von Mich. Grandhoffer.

Da die von Michael Grandhoffer angezeigte Zurücklegung der ihm im Jahre 1819 verliehenen Waaren-Sensalen-Stelle von der k. k. N. Oester. Landesregierung angenommen, und das Original-Berleihungs-Decret cassirt, dort zurückbehalten worden ist, so wird demselben dieß hiermit in Folge Regierungs-Decrets dd. 18. — 30. Jänner d. J. bekannt gemacht. Wien den 31. Jänner 1822.

Berleihung einer Waaren-Sensalen-Stelle an Anton Stollowsky.

Nachdem die hohe Commerz-Hofcommisson zu Folge Decrets vom 13. Februar d. J., den Handlungsbuchhalter Anton Stollowsky die angesuchte hiesige Waaren-Sensalen-Stelle zu

verleihen befunden hat, so wird solches zu Folge Regierungs-De-
crets dd. 21. — 26. dieß, dem Großhandlungs-Gremium be-
kannt gemacht. Wien den 28. Februar 1822.

Reisende haben, bey dem Eintritte in das Türkische Ge-
bieth mit einem besonderen Paß von der Ottomanni-
schen Gränzobrigkeit, sich zu versehen.

Zu Folge einer von dem k. k. Internuntius in Constantino-
pel an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley erstatteten,
und der Regierung mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 23.
Februar d. J. mitgetheilten Anzeige, hat die Ottomannische
Pforte den Befehl ertheilt, daß von nun an, jeder Reisende
bey dem Eintritte in das Ottomannische Gebiet, mit einem
besonderen Türkischen Passe (Teskere) genannt, versehen seyn
müsse, und daß ihm ohne solch einen Paß die Fortsetzung der
Reise in den Ottomannischen Staaten nicht erlaubt werde.

Damit nun die k. k. Couriere, welche von dieser Verfü-
gung gleichfalls nicht ausgenommen sind, so wie alle übrigen
Privat-Reisenden keinen tractatwidrigen Aufenthalt zu erlei-
den hätten, wurde vom Reis-Effendi, auf die ihm von dem
k. k. Internuntius hierwegen gemachten Vorstellungen, nach-
träglich die Zusicherung ertheilt, daß sämtliche Ottomanni-
sche Obrigkeiten längs der k. k. Gränze, bereits die gemessensten
Befehle erhalten haben, in Folge deren die k. k. Unterthanen
und Couriere bey Ausfolgung der Teskere nicht den geringsten
Anstand oder Verzögerung erleiden werden.

Welches demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Dar-
nachachtung hiermit allgemein kund gemacht wird. Wien am
4. März 1822.

Erloschene Großhandlungs-Freyheit der verstorbenen
Elisabeth Coith.

Da heute ad No. 1754 über Ansuchen des Christian
Heinrich Edlen von Coith, privilegirten Großhändlers, das Groß-
handlungs-Befugniß der verstorbenen Anna Elisabeth Coith
hierorts gelöscht worden ist. So wird demselben hiervon die
Mittheilung gemacht. Wien den 7. März 1822.

Bestimmung der Ursprungs-Zeugnisse oder Certificate.

Die hohe Landesstelle hat mit Decret von 21. v. M., S. 14041 anher eröffnet.

Da die bisherige Art wie die Ursprungs-Zeugnisse über die neu erworbenen Oesterr. Provinzen bestimmten Waaren ausgefertigt worden; in keiner Hinsicht dem Zwecke entsprechend ist, so hat die k. k. allgemeine Hofkammer laut Decrets von 11. März. d. J. Z. 7459 im Einvernehmen mit der k. k. Commerz- Hofcommission die Ausstellung oder Certificirung der Ursprungs-Zeugnisse durch die Wiener Fabriken-Inspection ganz aufzuheben, und für so lange als noch ein Beweis über den Ursprung der Waaren die ihm Verkehre zwischen den alten und neuen Oesterr. Provinzen erforderlich seyn wird, nachstehende Bestimmungen hierüber festzusetzen befunden:

1) Bey Waaren-Versendungen, welche nicht durch die Erzeuger, sondern durch die Handelsleute zu geschehen haben, die Haupt- oder gemeinen Zolllegestätte, über welche solche Versendungen geschehen, die Certificirung ohne alle Gebührensabnahme in der Art vorzunehmen, daß nach vorläufiger Beschau durch sachkundige Waarenbeschauer auf der Rückseite der Effito-Bollete die Bestätigung des inländischen Ursprunges der Waaren und zwey Beamten beygefügt wird.

2) Auch Waaren-Versendungen, welche von den Erzeugern, die über Haupt- oder gemeine Legstätte geschehen, bedürfen selbes von Seite der Ortsobrigkeit oder einer andern Behörde ausgestellten Ursprungszeugnisse, sondern für diese hat die Certificirung von den Zolllegstätten auf die obenangeführte Art zu geschehen.

3) Nur diejenigen Waaren, welche von den Erzeugern wegen größerer Entfernung von einer Zolllegstätte unmittelbar über ein Gränzzollamt versendet werden, müssen mit einem von der Ortsobrigkeit ausgefertigten oder certificirten Ursprungs-Zeugnisse versehen seyn, dabey ist aber den Obrigkeiten zur Pflicht zu machen, solche Zeugnisse nur nach vorläufiger Überzeugung, daß die zu versendenden Waaren-Erzeugnisse desjenigen sind, der sich als Erzeuger angibt, ohne alle Tax- oder Gebührensabnahme auszustellen oder zu certificiren.

4) Endlich bleiben die rohen Stoffe und Producte, dann die mit den Tyroler und Vorarlberger National- oder den Oesterr. Commercial-Stämpel versehenen Fabrikanten von der Beybringung der Zeugnisse oder einer Certificirung über den in-

ländischen Ursprung befreyt. Welches demselben hiermit bekannt gemacht wird. Wien am 4. April 1822.

Zurücklegung des Großhandlungs- Befugnisses von Philipp Hofinger.

Da die vom Philipp Hofinger gemachte Zurücklegung seines Großhandlungs-Privilegiums, in Folge hohen Regierungs- Decrets dd. 19. — 29. v. Monaths, angenommen worden ist, so wird dieß demselben mit dem Besatze bekannt gemacht, daß hierüber die Löschung des Privilegiums und der Firma, dann die Kundmachung durch die Zeitung verfügt worden sey. Wien den 15. April 1822.

Verleihung einer Waaren- Sensalen- Stelle an Daniel Gold.

Die k. k. hohe Commerz- Hofcommission hat mit Decret vom 25. März d. J. Zahl 899 dem Handlungs- Commis Daniel Gold die angeführte Waaren- Sensalen- Stelle für Wien verliehen.

Welches demselben in Folge Regierungs- Decrets dd. 6. — 17. mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß hierüber Daniel Gold heute im versammelten Rath' den vorschriftsmäßigen Eid abgelegt hat. Wien den 22. April 1822.

Zurückgelegte Waaren- Sensalen- Stelle des Eduard von Hönigshof.

Da die k. k. N. Oest. Landesregierung in Folge Decret dd. 13. — 25. dieß, die von Eduard von Hönigshof seines hohen Alters und seiner geschwächten Gesundheit wegen, zurückgelegte Galizische Waaren- Sensalen- Stelle angenommen hat, so wird dieß demselben hiermit bekannt gemacht. Wien den 25. April 1822.

Womit der neu regulirte Tariff über die Ein- und Ausfuhrszölle für Spezerey-, Apotheker- und Farbwaaren bekannt gemacht wird *).

Se. Majestät haben über die von der k. k. Commerz-Hof-Commission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für Spezerey-, Apotheker- und Farbenwaaren, nachfolgende Bestimmungen zu genehmen geruhet:

1) Vom 2. Junius d. J., als dem Tage der öffentlichen Kundmachung gegenwärtiger Verordnung angefangen, haben die in dem angehängten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr der gedachten Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie zwischen den alten und den neu erworbenen Oesterreichischen Provinzen, ist, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, der außerhalb der Zoll-Linie gelegenen Länder Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen Bezirken, ganz zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedes Mal der Untersuchung der Ämter an der Zwischenlinie, in so lange sie besteht, unterzogen werden, nachdem sich diese zu überzeugen haben, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beygepackt sind.

3) Die Vorschriften der §§. 49 bis 61 der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, rücksichtlich des Verkehrs mit den daselbst benannten Artikeln in den innerhalb der Zoll-Linie gelegenen Provinzen, haben ferner noch in voller Wirksamkeit zu verbleiben.

4) Im Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie sind, in so fern als dieser Tariff nicht schon besondere Bestimmungen erhält, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigt-Ordnung enthaltenen allgemeinen, oder durch specielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze und Vorschriften, in Anwendung zu bringen.

5) Die in dem Tariffe unter den Zollbeyträgen gezogenen Striche, bezeichnen die Einfuhrsverbothe, welche für den ganzen

*) Die Tariffe sämtlicher Zollsätze sind in der k. k. Aerial-Hof- und Staats-Druckerey zu haben.

Umfang der Monarchie zu gelten haben, und die dort ange-
setzten Einfuhrs-Zölle werden nur dann eingehoben, wenn
eine Einfuhr ausnahmsweise gestattet wird, wozu immer von
Fall zu Fall die Bewilligung der Behörden erforderlich ist.

Diese allerhöchste Entschliesung wird in Gemäßheit hohen
Hofkammer-Decrets vom 2. April d. J., Zahl 515, hier-
mit zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht. Wien am
15. May 1822.

Womit die neu regulirten Zoll-Tariffe für Felle, Häu-
te, Pelzwerk, Leder, für verschiedene Bergwerks-Pro-
ducte, dann andere Artikel, bekannt gemacht werden.

In Folge hoher Verordnung der k. k. allgemeinen Hof-
kammer vom 22. April, Zahl 266, werden die von der k. k.
Commerz-Hof-Commission in Antrag gebrachten, und von
Sr. Majestät genehm gehaltenen, diesem Circulare beyliegen-
den Zoll-Tariffe:

- I. für Felle und Häute, rohe, nebst Pelzwerk, und für
Leder;
- II. für mehrere, bisher nicht gleichförmig belegte Berg-
werks-Producte, und dazu gehörige Artikel;
- III. für verschiedene einzelne, in den bisher bekannt ge-
machten Zoll-Tariffen noch nicht erhaltene Artikel,
zur allgemeinen Kenntniß mit der Bestimmung bekannt ge-
macht:

1) Daß diese Tariffe am 15. Junius 1822 an allen Grän-
zen des Osterreichischen Kaiserstaates gegen das Ausland in
Anwendung gebracht, und die Zölle für die darin genannten
Artikel hiernach eingehoben werden müssen.

2) Daß von diesem Zeitpuncte angefangen, der Verkehr mit
diesen Artikeln in allen Länder, einzig Ungarn, Siebenbür-
gen, Dalmatien, Istrien und die Freyhäfen Triest und Fiume,
mit den dazu gehörigen, außer der Zoll-Linie liegenden
Bezirken ausgenommen, ganz zollfrey gestattet wird; die
einzelnen Versendungen jedoch der Untersuchungen der Ämter
an der Zwischenlinie, in so lange sie bestehet, zu unterlie-
gen haben.

3) Daß in dem Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen,
dann den übrigen Ländern des Kaiserstaates, in so fern als
diese Tariffe keine besondere Zollbestimmung erhalten, die

über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigst-Ordnung vorkommenden allgemeinen, oder durch specielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze und Vorschriften angewendet werden müssen.

4) Daß die in den Tariffen mit Strichen bezeichneten Zollsätze das Verboth der Ein- oder Ausfuhr des Artikels andeuten, welches für den ganzen Umfang des Kaiserstaates zu gelten hat; wornach also die allda angelegten Zölle nur in jenen Fällen einzuhoben seyn werden, wenn eine Ausnahme von diesem Verbothe von den Behörden bewilliget wird. Wien am 15. May 1822.

Zurücklegung des Großhandlungs-, Befugnisses des Jacob Leidesdorf.

In Folge hoher Regierungs-Verordnung vom 9. dieß, wurde die von der Magdalena Leidesdorf gemachte Zurücklegung, des ihrem verstorbenen Gatten Jacob Leidesdorf verliehenen Großhandlungs-Befugnisses, angenommen, und das Original-Berleihungs-Decret daselbst cassirt zurückbehalten.

Welches demselben mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß die Abschreibung des dießfälligen Großhandlungs-Befugnisses unter einem verordnet worden sey. Wien am 23. May 1822.

Berleihung einer Waaren-Sensalen-Stelle an Franz Herrmann.

Der mit Commerz-Hofcommissions-Decret vom 18. May d. J., bekannt gemacht durch Regierungsdecret vom 25. desselben Monats, zum Waaren-Sensalen ernannte Handlungs-Buchhalter Franz Herrmann, hat heute in dieser Eigenschaft den vorgeschriebenen Eid abgelegt. Welches hiermit demselben bekannt gemacht wird. Wien am 17. Juny 1822.

Berleihung einer Waaren-Sensalen-Stelle an Johann Holzmann.

Johann Holzmann, welchem von der hohen Commerz-Hofcommission mit Decret vom 27. v. M. die angesuchte Waaren-Sensalen-Stelle für Wien verliehen wurde, hat in seiner Eigenschaft heute den vorgeschriebenen Eid abgelegt.

Welches demselben hiermit bekannt gemacht wird. Wien den 27. Juny 1822.

Mit welchem der neu regulirte Zoll-Tariff für den Waaren-Transit, sammt den dabey künftig zu beobachtenden Vorschriften bekannt gemacht wird *).

In Folge allerhöchsten Beschlusses Sr. Majestät, haben für den Transit der Waaren für den Osterreichischen Kaiserstaat, die in dem angehängten Tariffe bestimmten Zölle, dann die in der weitem Beylage enthaltenen Vorschriften mit 1. August d. J. in allen Ländern des Kaiserstaates, mit einziger Ausnahme des außer der Zoll-Linie befindlichen Königreichs Dalmatien, gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

Welches hiermit in Gemäßheit des Hofdecrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. May d. J., zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Wien am 6. Julius 1822.

Handlungs-Expediture ist nicht zu gestatten Mauthexpeditionen zu besorgen, welche ihre Häuser nicht betreffen.

Dem privil. Großhandlungs-Gremium wird aufgetragen, seinen Mitgliedern die Warnung zu machen, daß sie ihren Expediturs nicht verstaten sollen, auf der Mauth Expeditionen zu besorgen, welche ihre Häuser nicht betreffen, und über welche sie selbst mit denjenigen, deren Geschäfte sie eigentlich sind, in keine Geschäftsverbindung dießfalls traten, indem sie einer Seits für solche Geschäfte, vermög der für ihren Expeditur eingelegten Vollmacht verantwortlich sind, anderer Seits aber die bey ihnen dienenden Expediturs im Betretungsfalle als wahre unbefugte Händler, welche Expeditions-Geschäfte betreiben, bestrafet werden müßten. Wien den 11. July 1822.

Die Einfuhr des sogenannten Rauchpapiers wird verbothen.

Laut hohen Decrets vom 24. August d. J. hat die k. k. Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hof-

*) Der Transit-Tariff ist ebenfalls in der k. k. Aerarial-Hof- und Staats-Druckerey in der Singerstraße zu haben.

commission beschlossen, daß die Einfuhr des im Handel vorkommenden sogenannten Rauchpapiers, zur Vertilgung des Ungeziefers nicht mehr gestattet werde, weil dieses Papier mit einem Quecksilber-Präparate in bedeutender Menge überstrichen ist, und bey dem Gebrauche, besonders bey dem Verbrennen, durch die Entwicklung der Quecksilber-Dämpfe nachtheilig auf die Gesundheit, sowohl derjenigen, die die Räucherung vornehmen, als auch derjenigen, welche sich zu derselben Zeit in dem Verbrennungsorte aufhalten, wirkt. Wien am 8. September 1822.

Berichtigung einiger in dem Zoll-Tariffe über Spezerey-, Apotheker- und Farbwaaren in einem Theile der Abdrücke eingeschlichenen Druckfehler.

In dem mit Regierungs-Circular vom 15. May d. J. bekannt gemachten Zoll-Tariff über Spezerey-, Apotheker- und Farbwaaren, haben sich in einem Theile der Abdrücke Druckfehler eingeschlichen, die in Folge hohen Hofkammer-Decretis vom 10. September d. J., auf nachstehende Art berichtigt werden:

Bey der Post 18 Cardomomen, beträgt der Einfuhrzoll statt 6 kr., 3 kr., und bey der Post Chocolate, anstatt 2 fl. 3 kr., 2 fl. 6 kr.

Bey der Post 58, Saftgrün, und bey der Post 76, Mohnsast, ist der Zusatz ausgeblieben, daß die Verzollung nach dem Sporco-Gewichte zu geschehen habe. Wien am 23. September 1822.

Der Einfuhrzoll für ganz- und halbverdorbene ungenießbare Rosinen wird herabgesetzt.

Aus Anlaß vorgekommener Beschwerden gegen den zu hohen Zoll für Rosinen, und des durch die hierüber gepflogenen Verhandlungen sich ergebenden Resultates, daß der Preis der ganz- und halbverdorbenen ungenießbaren Rosinen, welche bloß zur Fabrikation, hauptsächlich des Bleiweißes benützt werden, in keinem Verhältnisse mit der gegenwärtig bestehenden Zollbelegung von 3 fl. pr. Centner sich befinde, ist laut hohen Hofkammer-Decretis vom 18. September d. J., im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission beschlos-

sen worden, den Bleiweiß-Fabrikanten, und auch andern Fabriks-Unternehmern, welche vorläufig die Bewilligung der k. k. Hofkammer zu erwirken haben, den Bezug der zu ihrer Fabrikation erforderlichen Menge ganz- und halbverdorbener ungenießbarer Rosinen, welche sie, als zum Betriebe ihrer Fabrikation gehörig, unter ihrer Haftung und Unterschrift angeben, gegen einen Einfuhrzoll von 12 kr. vom Oesterreichischen Centner, jedoch unter der Bedingung zu gestatten, daß dieser Bezug bloß über die der Fabrik zunächst liegenden Legstätte Statt finde, wo sich durch die zollamtliche Untersuchung von dem verdorbenen Zustande und der ungenießbaren Beschaffenheit der bezogenen Rosinen, die genaue Überzeugung verschafft werden muß, und daß mit der Entdeckung des geringsten Unterschleifes, nämlich bey anderer Verwendung der ausschließlich zum Fabriksbetriebe, gegen den gedachten geringen Zoll, bezogenen Rosinen, diese Gestattung für die Fabrik, welcher ein solcher Unterschleif zur Last fällt, worauf auch den Zollämtern die genaueste Wachsamkeit eingeschärft wurde, für immer erlösche. Wien am 1. October 1822.

Der Verkauf des bereits eingeführten, oder im Inlande erzeugten Rauchpapiers wird verboten.

Nachträglich zu dem Regierungs-Circulare vom 8. September d. J., womit die Einfuhr des im Handel vorkommenden sogenannten Rauchpapiers, zur Vertilgung des Ungeziefers, wegen des bey dem Gebrauche desselben für die Gesundheit entstehenden Nachtheils verboten worden ist, wird nunmehr in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 12. September d. J., auch der Verkauf des bereits eingeführten, oder im Inlande erzeugten Rauchpapiers allgemein verbotben. Wien am 2. October 1822.

Mit welchem die Erläuterung über den neuen Transit-Tariff bekannt gemacht werden.

Um in Zukunft jedem Mißverständnisse der im Monath Julius d. J. erschienenen neuen Vorschriften für den Waaren-Transit, vorzubeugen, und jede irrige Auslegung derselben hintan zu halten, hat die hohe Hofkammer laut Decrets vom 30. September, empfangen am 9. October d. J., im Einver-

ständnisse mit der hohen Commerz- Hofcommission, die im An-
schlusse enthaltenen Erleuterungen, sammt den dazu gehöri-
gen Formularien derselben erlassen, welche daher nachträglich
zu dem mit Regierungs-Circular vom 6. Julius 1822 be-
kannt gemachten Transit- Tariff, zur allgemeinen Kenntniß
gebracht werden. Wien am 10. October 1822.

Verleihung eines Großhandlungs- Befugnisses an Moriz Königswarter.

Laut Rathschlag vom 17. October, ist der Bittsteller mit sei-
nem Großhandlungs- Befugnisse, sammt Firma und Übertra-
gung derselben per Procura an Simon Königswarter in dem
Mercantil-Protokoll angemerkt, und die Abschreibung der Firma
als Tolerirten Handelsmann aufgetragen worden. Wien den
17. October 1822.

Abänderung der in dem Tariffe für Pelzwerk, Felle, Häute und Leder, für einige türkische Ledergattun- gen, bemessenen Zollsätze.

Aus Anlaß vorgekommener Vorstellungen gegen die durch
Regierungs- Circular vom 15. May 1822 mit dem neuen
Tariffe für Pelzwerk, Felle, Häute und Leder bemessenen
Zollsätze für einige Türkische Ledergattungen und der sonach
veranlaßten weitem Erhebungen, hat die hohe k. k. allgemei-
ne Hofkammer laut Decrets vom 14. October 1822, im Ein-
verständnis mit der k. k. Commerz- Hofcommission, Folgen-
des zu beschließen sich bestimmt gefunden:

1) Daß der Zoll für das Türkische Maschinenleder ohne
Unterschied, gefärbt oder ungefärbt, in der Einfuhr mit eif
Gulden vom Centner, und in der Ausfuhr mit sieben und
zwanzig und einen halben Kreuzer:

2) daß der Einfuhrzoll für das in Loh bearbeitete Schaf-,
Lamm-, Kitz- und Sterblingsleder auf vierzehn Gulden, und
der Ausfuhrzoll auf siebenzehn und einen halben Kreuzer
vom Centner; für Maroquin-, Corduan- und Saffianleder
aber (worunter auch das schwarze Gais- oder Ziegen- und
Schafleder begriffen ist) der Einfuhrzoll auf achtzig Gulden
vom Centner, oder acht und vierzig Kreuzer vom Pfunde.

und der Ausführzoll auf zwanzig Kreuzer vom Centner, oder einem Pfennig vom Pfunde abzunehmen sey; daß es endlich

3) in Betreff der Einfuhr des Maroquin-, Corduan-, Saffianleder u. s. w. nach Ungarn bey der in dem allgemeinen Dreyßigsten-Tariffe für diese Ledergattungen ausgesetzten Consumo-Dreyßigst-Entrichtung, wie bisher zu verbleiben habe, wornach für selbe eine Consumo-Dreyßigst-Gebühr von zwanzig Gulden vom Centner, oder zwölf Kreuzer vom Pfunde entfällt. Wien am 22. October 1822.

Herabsetzung des Ausführzolles für Spinnseide.

Die hohe Hofkammer hat laut Decretes vom 23. September, empfangen am 22. October d. J., im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission, zu bestimmen befunden, daß der im 5ten Absatze des mit dem Regierungs-Circulare vom 20. September 1817 bekannt gemachten Tariffs für seidene, baumwollene und schafwollene Waaren enthaltene Ausführzoll für Spinnseide von 20 fl. für den Centner, auf 8 fl. 19 kr. für den Wiener Centner herabgesetzt werde. Diese neue Bestimmung hat vom 1. November d. J. angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Wien am 23. October 1822.

Verliehenes Großhandlungs-Befugniß an Ludwig Astori.

Laut hohen Commerz-Hofcommissions-Decret vom 27. Sept. wurde dem Ludwig Astori das angesuchte Großhandlungs-Befugniß für Wien verliehen, und in Folge Regierungs-Decret vom 12. dieß, mit selben und der Firma im Mercantil-Protokoll angemerket. Wien den 31. October 1822.

Zurücklegung der Großhandlung der Rosalia Trebisch.

In Folge Regierungs-Decret vom 19. dieß, wurde die von der Rosalia Trebisch gemachte Zurücklegung des ihren verstorbenen Gatten Max Trebisch verliehene Großhandlungs-Befugniß angenommen, und daselbe, so wie die dießfällige Firma in dem Mercantil-Protokoll abgeschrieben. Wien den 31. October 1822.

Verleihung eines Großhandlungs-Befugnisses an J. V. Zorn,

Laut Rathschlag vom 25. November ist Bittsteller mit seinem Großhandlungs-Befugnisse und Firma eingetragen, als bürgerl. Handelsmann aber in hierortigen Mercantil-Protokoll gelöscht worden. Wien den 25. November 1822.

Verfügung in Ansehung der Vollmachten für die Spe- diteurs bey dem k. k. Hauptzollamte.

In Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 6. November wird sowohl dem hiesigen Großhandlungs-Gremium als auch dem bürgerl. Handelsstande bedeutet, daß sie die ihren Spedituren zu ertheilenden besondern oder allgemeinen Vollmachten, in Bezug auf die eigene Fertigung, immer von der Ortsobrigkeit gehörig legalisiren, überdieß auch dem Spediteur bey Ertheilung einer allgemeinen Vollmacht noch mit einem Duplicat der legalisirten Vollmacht versehen zu lassen haben.

In Folge dessen ist laut den weiteren Inhalt des hohen Decretes das Wiener Hauptzollamt unter einen angewiesen worden, künftig nur den mit gehörig legalisirten Vollmachten versehene Spedituren, zollämtliche Expeditionen zu ertheilen, bey besondern Vollmachten solche dem Spediteur immer abzunehmen und der Jurta bezulegen, bey allgemeinen Vollmachten das legalisirte Original sorgfältig aufzubewahren, das nicht legalisirte Duplicat hingegen, wenn es mit dem Original gleichlautend befunden wird, gehörig zu vidiren und dann dem Spediteure zu dem Ende zurückzustellen, damit sich derselbe mit solchem, bey den hauptzollämtlichen Expeditions-Tischen, und in dem Magazine als hierzu bevollmächtigt ausweisen könne.

Diese hohen Orts getroffene Verfügung wird mit Beysatz hiermit bekannt gemacht, daß hiervon alsogleich die sämtlichen Gremial-Glieder in Kenntniß gesetzt werden sollen. Wien den 27. November 1822.

Verliehenes Großhandlungs-Befugniß an den k. k. Hofpostmeister Joseph Ritter.

Demselben wird hiermit bekannt gemacht, das dem k. k. Hofpostmeister Joseph Ritter durch hohes Commerz-Hofcommissions-

Decret vom 29. May d. J. das Großhandlungs-Befugniß für Wien verliehen, und durch weiteres Decret vom 26. August die Fortsetzung seiner Großhandlung in Lemberg in der Art einer Comandithandlung bewilligt worden ist, und daß derselbe über die ausgewiesene Leistung der vorgeschriebenen Bedingungen mit seinem Befugnisse sammt Firma und Societät hierorts protokolliert worden sey. Wien den 28. November 1822.

I n h a l t.

	Seite
Abänderung der in dem Tariffe für Pelzwerk, Felle, Häute und Leder, für einige Türkische Ledergattungen, bemessenen Zollsätze	362
Astor Ludwig, verliehenes Großhandlungs-Befugniß	363
Berichtigung eines in dem Zollsätze für die Artikel, Flachs, Hanf und die daraus verfertigten Waaren mit dem Beyfaze „Sporeo“ eingeschlichenen Fehlers	351
Berichtigung einiger in dem Zoll-Tariffe über Spezerey-, Apotheker- und Farbwaaren in einem Theile der Abdrücke eingeschlichenen Druckfehler	360
Bestimmung der Ursprungs-Zeugnisse oder Certificate	354
Coith, Fr. Elisabeth, erloschenes Großhandlungs-Befugniß	355
Decret Fr. Anna, Edle v., zurückgelegtes Großhandlungs-Befugniß	352
Der Einfuhrzoll für ganz- und halbverdorbene ungenießbare Rosinen wird herabgesetzt	360
Der Verkauf des bereits eingeführten, oder im Inlande erzeugten Rauchpapieres wird verbotben	361
Einfuhrs-Verboth des sogenannten Rauchpapiers	359
Gold Daniel, verliehene Waaren-Sensals-Stelle	355
Grandhoffer Mich., zurückgelegte Waaren-Sensals-Stelle	352
Handlungs-Spediteur ist nicht zu gestatten Mauth-Expeditionen zu besorgen, welche ihre Häuser nicht betreffen	359
Herabsetzung des Ausfuhr-Zolles für Spinnseide	363
Hermann Franz, verliehene Waaren-Sensals-Stelle	358
Hofinger Philipp, zurückgelegtes Großhandlungs-Befugniß	355
Holzmann Johann, verliehene Waaren-Sensals-Stelle	358
Hönigs Hof Eduard v., zurückgelegte Waaren-Sensals-Stelle	355

	Seite
Königswarter Moriz , verliehenes Großhandlungs-Befugniß	362
Leidesdorf Jacob , zurückgelegtes Großhandlungs-Befugniß	358
Mit welchem der neu regulirte Zoll-Tariff für den Waaren-Transit , sammt den dabey künftig zu beobachteten Vorschriften bekannt gemacht wird	359
Mit welchem die Erläuterung über den neuen Transit-Tariff bekannt gemacht werden	361
Reisende haben , beym Eintritte in das Türkische Gebieth mit einem besonderen Passe von der Ottomanischen Gränz-obrigkeit, sich zu versehen	355
Ritter Joseph , verliehenes Großhandlungs-Befugniß	364
Stollowsky Anton , verliehene Waaren-Sensals-Stelle	352
Traumüller M. , zurückgelegtes Großhandlungs-Befugniß	352
Treibisch Rosalia , zurückgelegtes Großhandlungs-Befugniß	363
Verfügung in Ansehung der Vollmachten für die Spediteurs bey dem k. l. Hauptzollamte	364
Womit der neu regulirte Tariff über die Ein- und Ausfuhrs-Zölle für Spezerey-, Apotheker- und Farbwaaren bekannt gemacht wird	356
Womit die neu regulirten Zoll-Tariffe für Felle, Häute, Pelzwerk, Leder , für verschiedene Bergwerks-Producte, dann andere Artikel, bekannt gemacht werden	357
Zorn J. B. verliehenes Großhandlungs-Befugniß	364